

die Art und Weise, in der die Grundlagen für die Entscheidung in der Strafsache erarbeitet werden, die in der Hauptverhandlung Mitwirkenden als Persönlichkeiten anerkannt und behandelt werden. Unter Berücksichtigung seiner Individualität trifft diese Forderung auch auf den Angeklagten zu. Die Verhandlungsleitung muß darauf gerichtet sein, bei den Bürgern das Verständnis für die Gerechtigkeit der Entscheidungen herbeizuführen, gleichzeitig aber auch Erkenntnisse über die eigenen notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung zu vermitteln und die Bereitschaft zum entsprechenden Handeln zu wecken.

Mit seinen zielklaren Fragen muß das Gericht (differenziert entsprechend der Einzelstrafsache) das Wissen jeder Beweisperson über die strafrechtlich relevanten Einzelheiten des Tatgeschehens, über die Persönlichkeit des Angeklagten, über seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand, über die Kraft des Kollektivs erschließen. Das sollte, soweit möglich, mit dem Ziel geschehen, daß der Vermommene durch die Fragestellung wie durch seine Antwort zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Straftat, aber auch zur Erkenntnis kriminalitätsverhütender Maßnahmen geführt wird.

Damit das Gericht die Erwägungen tatsächlicher Art und die weiteren Argumente nicht einseitig (z. B. nur vom Standpunkt der Strafverfolgung oder vom Standpunkt der Verteidigung aus) erfährt, sondern jeden Fakt und jedes Argument kennenlernen kann, muß es die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Rechte voll wahrnehmen können. Die Leitung der Hauptverhandlung muß gewährleisten, daß die Beteiligten ihre Mitwirkung voll entfalten und daß sie auch Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung der Erforschung des Sachverhalts und einer gerechten Entscheidungsfindung nicht dienlich sind.

Der große Vorzug der Hauptverhandlung besteht darin, daß das Gericht aus den Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter, aus den Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, des Geschädigten usw. lebendige Eindrücke erhält. Durch Fragen an die Beweispersonen, durch die Gegenüberstellung von Angeklagten und Zeugen können Tatsachenerkenntnisse ergänzt, berichtigt, Mißverständnisse geklärt werden. Der Angeklagte und (mit Ausnahme der anderen Beweispersonen) alle unter der Leitung des Gerichts in der Hauptverhandlung Mitwirkenden können zu den Beweisergebnissen Stellung nehmen; sie können Beweisangebote stellen. Das alles trägt zur unmittelbaren Erkenntnis des Sachverhalts und zur allseitigen Erörterung der zu klärenden Probleme während der Hauptverhandlung bei. Im Interesse einer vollständigen und möglichst geradlinigen Aufklärung des Sachverhalts muß sich das Gericht darum bemühen, die Befangenheit derjenigen Personen zu überwinden, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Dabei richten sich die Methoden nach der Persönlichkeit des Bürgers, der dem Gericht gegenübersteht. Einheitlich ist nur das Ziel: Vertrauen zu erwecken, die Ungewohntheit der Umgebung für den Aussagenden vergessen zu machen, einen möglicherweise beim Aussagenden vorhandenen Abwehrkomplex abzubauen, die Gedächtnisleistung der Beweisperson gleichzeitig zu versachlichen und zu forcieren.